

der Industriepreisreform weiterhin Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (Stand vor Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform) zu berechnen.

## §3

**Neubauleistungen und Baureparaturen**

Die im § 1 genannten Einrichtungen, die Neubauleistungen und Baureparaturen in Anspruch nehmen, erhalten diese Leistungen durch die bauausführenden Betriebe zu den im Jahre 1966 gültigen Baupreisen berechnet.

## §4

**Arbeitsmittel und Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens sowie rezeptpflichtige Großpackungen der Arzneimittel**

Die im § 1 genannten Einrichtungen beziehen Arbeitsmittel (ärztliches Instrumentarium usw.), Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens (z. B. medizinisch-technische Anlagen, Untersuchungsdiwane usw.) sowie rezeptpflichtige Großpackungen der Arzneimittel zu neuen Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

## §5

**Ausgleich für Mehraufwendungen für Arbeitsmittel, bewegliche Anlagegegenstände und rezeptpflichtige Großpackungen der Arzneimittel**

(1) Für Mehraufwendungen, die sich bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln und beweglichen Anlagegegenständen sowie dem Verbrauch von rezeptpflichtigen Arzneimittelgroßpackungen gegenüber den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 ergeben, werden staatliche Zuschüsse gewährt.

(2) Der Antrag auf staatlichen Zuschuß zum Ausgleich der Mehraufwendungen nach Abs. 1 ist innerhalb eines Monats, spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erzeugnisse gekauft wurden, beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu stellen.

(3) Der staatliche Zuschuß ist innerhalb eines Monats nach Antragseingang durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, auszahlbar.

## §6

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

**Der Minister  
der Finanzen**

I. V.: K a m i n s k y  
Erster Stellvertreter  
des Ministers

**Der Leiter  
des Amtes  
für Preise**

H a l b r i t t e r

**Der Minister für Gesundheitswesen**

I. V.: O M R D r. E r l e r  
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über die Beibehaltung  
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks  
für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung  
nach Einführung der Industriepreise  
der 3. Etappe der Industriepreisreform.**

**— Volkseigene Dienstleistungsbetriebe  
und Einrichtungen  
der örtlichen Versorgungswirtschaft —**

**Vom 15. Dezember 1966**

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform vom 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise für die Bevölkerung verbunden wird,
- durch die neuen Industriepreise keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt, wird angeordnet:

## §1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für die volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (Dienstleistungs- und Reparaturbetriebe sowie Betriebe der Stadt- und Gemeindevirtschaft) und Einrichtungen (leistungsfinanzierte und bruttogeplante) der örtlichen Versorgungswirtschaft.

## §2

**Preise für Lieferungen und Leistungen**

(1) Die Abgabepreise der Leistungen für die Bevölkerung und andere Abnehmer bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften und Gebührenordnungen.

(3) Stellen die im § 1 aufgeführten Betriebe und Einrichtungen serienmäßig Erzeugnisse her, so gelten für die Preisermittlung dieser Erzeugnisse die Bestimmungen der jeweiligen Preisregelungen der 3. Etappe der Industriepreisreform einschließlich der zur Beibehaltung der bestehenden Konsumgüterpreise getroffenen Bestimmungen. Die Einzelhandelsverkaufspreise der in Serienfertigung hergestellten Konsumgüter werden entsprechend den für die Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise geltenden Grundsätzen in Höhe der nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 geltenden Preise für vergleichbare Konsumgüter festgesetzt.

(4) Führen Betriebe gemäß § 1 Bauleistungen und Baureparaturen durch, so gelten für die Preisberechnung die für die Bauwirtschaft gesondert erlassenen Preisvorschriften.

## §3

**Grund- und Hilfsmaterial**

(1) Die Betriebe und Einrichtungen gemäß § 1 beziehen das Grund- und Hilfsmaterial für Einzelfertigung, Reparaturen und Dienstleistungen von allen Zulieferern zu den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967.